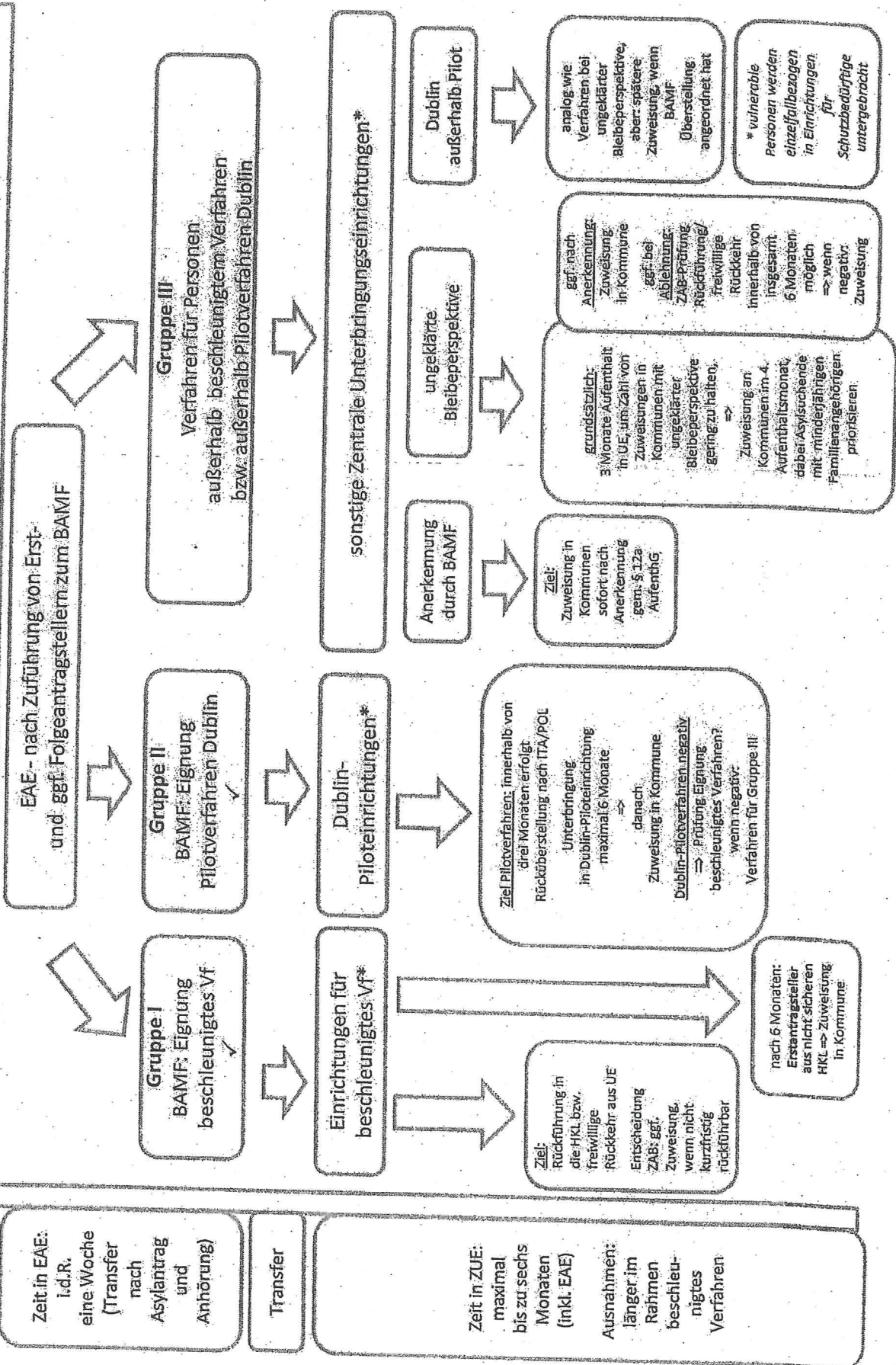


Steuerung Asylsystem NRW (Transfers / Zuweisungen)



Zeit in EAE: i.d.R. eine Woche (Transfer nach Asylantrag und Anhörung)

Transfer

Zeit in ZUE: maximal bis zu sechs Monaten (inkl. EAE)  
Ausnahmen: länger im Rahmen beschleunigtes Verfahren

EAE - nach Zuführung von Erst- und ggf. Folgeantragstellern zum BAMF

Gruppe I  
BAMF: Eignung beschleunigtes Vf ✓

Gruppe II  
BAMF: Eignung Pilotverfahren Dublin ✓

Gruppe III  
Verfahren für Personen außerhalb beschleunigtem Verfahren bzw. außerhalb Pilotverfahren-Dublin

Einrichtungen für beschleunigtes Vf\*

Dublin-Piloteinrichtungen\*

sonstige Zentrale Unterbringungseinrichtungen\*

Ziel: Rückführung in die HKL bzw. freiwillige Rückkehr aus UE  
Entscheidung ZAB: ggf. wenn nicht kurzfristig rückführbar

Ziel Pilotverfahren: innerhalb von drei Monaten erfolgt Rücküberstellung nach ITA/POL  
Unterbringung in Dublin-Piloteinrichtung maximal 6 Monate  
=> danach  
Zuweisung in Kommune  
Dublin-Pilotverfahren negativ => Prüfung Eignung beschleunigtes Verfahren? wenn negativ: Verfahren für Gruppe III

Anerkennung durch BAMF  
Ziel: Zuweisung in Kommunen sofort nach Anerkennung gem. § 12a AufenthG.

ungeklärte Bleibeperspektive

analog wie Verfahren bei ungeklärter Bleibeperspektive, aber: spätere Zuweisung, wenn BAMF Überstellung angeordnet hat

Dublin außerhalb Pilot.

\* vulnerable Personen werden einzelfallbezogen in Einrichtungen für Schutzbedürftige untergebracht

nach 6 Monaten: Erstantragsteller aus nicht sicheren HKL => Zuweisung in Kommune

grundsätzlich: 3 Monate Aufenthalt in UE, um Zahl von Zuweisungen in Kommunen mit ungeklärter Bleibeperspektive gering zu halten. => Zuweisung an Kommunen im 4. Aufenthaltsmonat, dabei Asylsuchende mit minderjährigen Familienangehörigen priorisieren.

ggf. nach Anerkennung: Zuweisung in Kommune  
ggf. bei Ablehnung ZAB-Prüfung Rückführung/ freiwillige Rückkehr  
innerhalb von insgesamt 6 Monaten möglich  
=> wenn negativ: Zuweisung

## ENTWURF

### Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)

#### § 14

#### Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden

(1) ...

(2) Die örtliche Zuständigkeit (Bezirke) der Zentralen Ausländerbehörden umfasst für

1. die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld  
alle Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Detmold und alle Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Münster außer den Ausländerbehörden der Städte Bottrop und Gelsenkirchen und des Kreises Recklinghausen,
2. die Zentrale Ausländerbehörde Dortmund  
alle Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Arnsberg, im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Ausländerbehörden der Städte Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie im Regierungsbezirk Münster für die Ausländerbehörden der Städte Bottrop und Gelsenkirchen und des Kreises Recklinghausen,
3. die Zentrale Ausländerbehörde Köln  
alle Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Köln und alle Ausländerbehörden im Regierungsbezirk Düsseldorf außer den Ausländerbehörden der Städte Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

Die einzelnen Bezirke sind in der Anlage zu § 14 grafisch dargestellt.  
Zur Schwerpunktbildung kann die oberste Ausländerbehörde einzelne Zentrale Ausländerbehörden landesweit insbesondere für bestimmte Herkunftsstaaten oder Zielstaaten durch Verwaltungsvorschriften

nach § 19 mit der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 beauftragen.

---

(3)...

(4) Die Zentralen Ausländerbehörden sind zuständig für alle ausländer- und asylrechtlichen und passrechtlichen Maßnahmen für ausländische Personen, solange diese in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind. ...

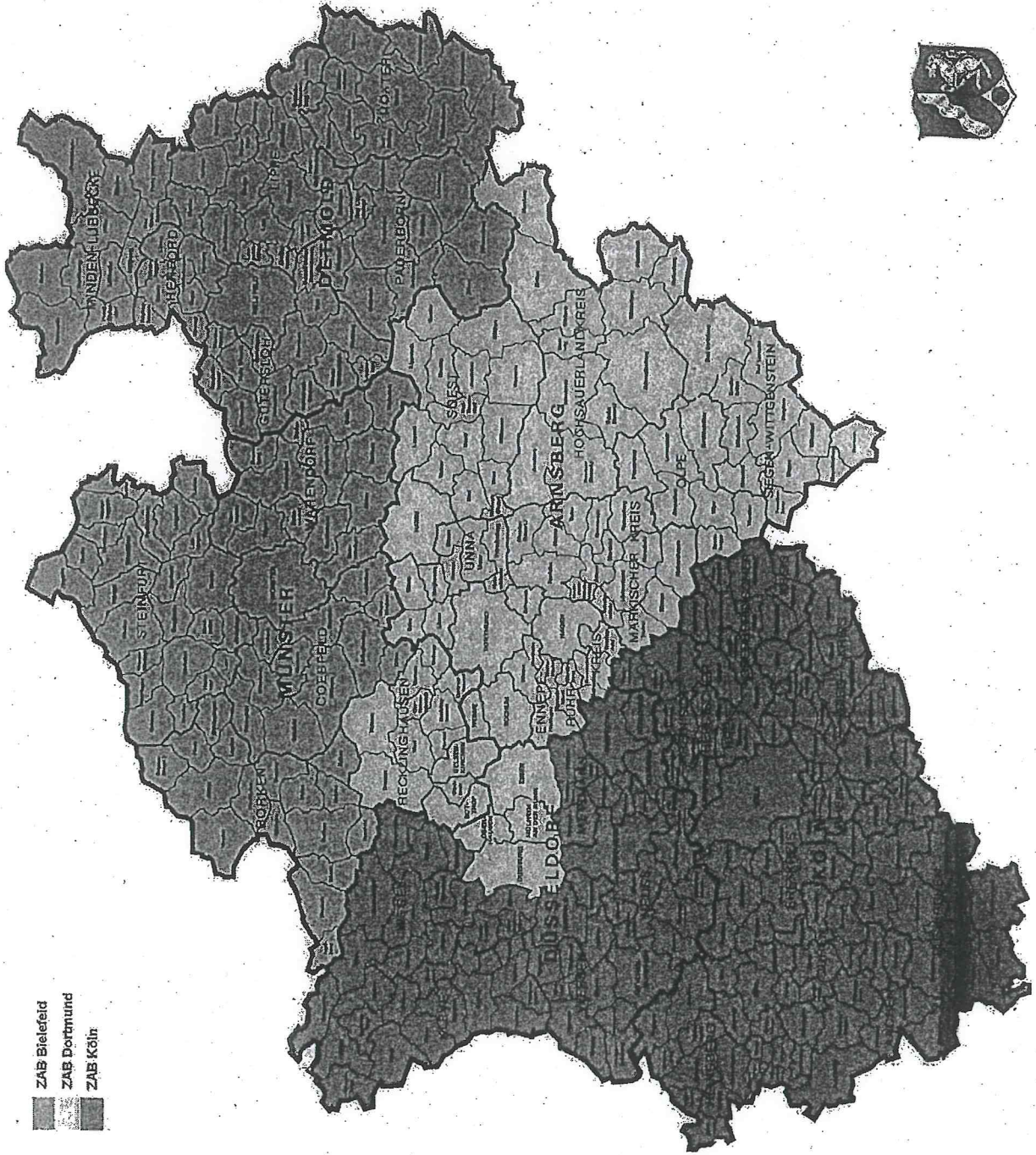
## § 20

### **Aufgabenübergang von der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund auf die Zentrale Ausländerbehörde des Kreises Unna**

Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 endet die Zuständigkeit der Ordnungsbehörde der Stadt Dortmund als Zentrale Ausländerbehörde. Ab dem 1. Januar 2018 nimmt die Ordnungsbehörde des Kreises Unna die Aufgaben als Zentrale Ausländerbehörde wahr. Sie tritt in die Zuständigkeiten der bis zum 31. Dezember 2017 zuständigen Zentralen Ausländerbehörde Dortmund ein.

Bis zur Übernahme der Zuständigkeit als Zentrale Ausländerbehörde ist der Kreis Unna berechtigt, in Amtshilfe für Zentrale Ausländerbehörden in deren Aufgabenbereichen tätig zu werden. Übergangsweise besteht eine über den eigenen Bezirk hinausgehende örtliche Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld für die beschleunigten Verfahren und die Überstellungen in Verfahren nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, einschließlich der Beantragung von Überstellungshaft für ausländische Personen in Landeseinrichtungen für alle Einrichtungen im Bezirk Dortmund bis zum 31. Dezember 2017 und nach dem 31. Dezember 2017 bis zum 31. Mai 2018 im Bezirk Unna.

ZAB Bielefeld  
ZAB Dortmund  
ZAB Köln



## Haushaltswirtschaft 2017 – Entwicklungen im Flüchtlingsbereich

Seit Beginn des überproportionalen Flüchtlingszustromes im Jahr 2015 musste die Stadt Dortmund trotz der erhaltenen Zuweisungen durch Bund und Land erhebliche Eigenanteile tragen. Hierdurch wurde und wird die Ergebnisrechnung der Stadt Dortmund in enormem Maße belastet.

Übersicht der Erlöse und Kosten für den Bereich der kommunal zugewiesenen Flüchtlinge ("Flüchtlingshilfen/-unterbringung") ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:

2015: Erlöse:	-32,6 Mio. €
Kosten:	54,6 Mio. € (inkl. Personalkosten)
Nettobelastung:	22,0 Mio. €
2016: Erlöse:	-66,6 Mio. €
Kosten:	109,1 Mio. € (inkl. Personalkosten)
Nettobelastung:	42,5 Mio. €
2017: Erlöse:	-33,9 Mio. € (Prognose)
Kosten:	76,9 Mio. € (Prognose, noch ohne Personalkosten)
Nettobelastung:	43,0 Mio. € (Prognose)

Die Kosten enthalten neben den Transferleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auch Kosten für Unterbringung, Versorgung und eingesetztes Personal. Für das Jahr 2017 können die Personalkosten derzeit noch nicht prognostiziert werden.

### Erläuterungen:

- Die zum 01.01.2017 kalkulierte Anzahl an Flüchtlingen in der Stadt Dortmund (Leistungsbezieher nach dem AsylbLG) wurde auf **rund 6.400** geschätzt. Die tatsächliche Anzahl zum 01.01.2017 betrug **rund 5.000**. Bis zum Stichtag 01.05.2017 hat sich diese Zahl bereits auf **rund 3.600** reduziert. Die zeitnaheren Asylentscheidungen des BAMF führen zu einer schnelleren Reduzierung der Leistungsbezieher nach dem AsylbLG als geplant (u.a. Übergang ins SGB II, s.u.). Während die gezahlten Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sich hierdurch deutlich reduzieren, können die Kosten für Unterbringung und Versorgung nicht zeitgleich in dem gleichen Maße gesenkt werden (Rückbau von Überkapazitäten, bestehende vertragliche Verpflichtungen, etc.).
- Eine gesetzliche Änderung im FlüAG zum 01.01.2017 regelt die Umstellung im Erstattungsverfahren von einer Jahrespauschale auf eine monatliche Kopf-Pauschale. Diese Pauschale wird für den Personenkreis, dessen vollziehbare Ausreiseverpflichtung festgestellt wurde, lediglich noch für die Dauer von 3 Monaten nach Feststellung der Ausreiseverpflichtung gezahlt. Trotz Feststellung der vollziehbaren Ausreisepflicht ist in diesen Fällen oftmals eine Abschiebung aus verschiedenen Gründe nicht oder nur verzögert möglich. Diese Personen verbleiben somit im laufenden Leistungsbezug nach dem AsylbLG und belasten den städtischen Haushalt ohne Gegenfinanzierung durch das Land. Aktuell sind hierdurch **rund 1.000 Fälle** nicht erstattungsfähig. In der Prognose wird eine steigende Entwicklung dieses Personenkreises angenommen. Allein hierdurch wird für die Stadt Dortmund unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Kosten pro Flüchtling pro Jahr aus 2016 (rd. 17.000 Euro) eine ungedeckte Belastung in Höhe von **17 Mio. Euro** erwartet.
- Nach den Auswertungen der Stadt Dortmund ist die vom Land gezahlte Pauschale selbst für den erstattungsfähigen Personenkreis **nicht kostendeckend**. Eine Überprüfung der Pauschale seitens des Landes ist für das Jahr 2018 nach Vorliegen der landesweit zu erhebenden Ist-Kosten 2017 vorgesehen.
- Die steigende Tendenz bei den Übergängen anerkannter Asylbewerber in den Leistungsbezug des SGB II (insgesamt zum Stand 05/2017 rund 4.600 Fälle) sowie der Familiennachzug belasten den Haushalt der Stadt Dortmund nicht unmittelbar; die Kosten der Unterkunft für diesen Personenkreis werden nach der Zusage des Bundes zunächst für die Jahre 2017 und 2018 zu 100% erstattet.